

06. 11. 97

Beschluß

des Bayerischen Senats

Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Weiß, Welnhöfer und Fraktion CSU, Schmidt Renate, Engelhardt, Müller, Dr. Ritzer und Fraktion SPD;

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Sen-Drs 282/97

Der Senat hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf eines Gesetzes über eine weitere Änderung der Bayerischen Verfassung verfolgt das Ziel, die Arbeit des Landtags effektiver zu gestalten und die Rechte des Parlaments, insbesondere auch der Opposition, zu stärken.

Dazu wird bemerkt:

1. Die Zahl der Mitglieder des Landtags soll von 204 auf 180 reduziert werden. Der Landtag erhält damit die Größe, die er in seiner ersten Wahlperiode (1946–1950) hatte. Von einer wesentlichen Veränderung der Stimmkreise sollte im Interesse eines engen Bezugs zwischen Mandatsträgern und Bürgern Abstand genommen werden.
2. Die Verlängerung der Wahlperiode des Landtags von vier auf fünf Jahre kann die Effizienz der Arbeit erhöhen. Die mit der Verlängerung der Wahlperiode verbundene Entzerrung der Wahltermine für Bundestags- und Landtagswahlen ist sehr positiv zu bewerten. Der Senat hat daher in seinem Beschluß vom 16. Oktober 1997 (Sen-Drs 265/97) einen entsprechenden Antrag des Abgeordneten Kurz für sinnvoll gehalten.
3. Die Aufnahme einer Bestimmung über die parlamentarische Opposition als grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie ist ungewöhnlich, aber möglich. Nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts gehört zur freiheitlich demokratischen Grundordnung das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfG E 2, 1 [12]).

Problematisch ist die Bestimmung, wonach Fraktionen, die die Staatsregierung nicht unterstützen, besondere Rechte erhalten sollen. In Fraktionen gruppieren sich die Mitglieder des Landtags nach politischen Richtungen. Die Fraktionen tragen zur politischen Willensbildung bei, indem sie verschiedene Auffassungen vereinheitlichen und Vorentscheidungen treffen. Im

Plenum des Parlaments muß dann zwischen den Fraktionen ein Ausgleich gefunden oder eine Mehrheitsentscheidung getroffen werden. Im Parlament haben alle Fraktionen grundsätzlich dieselben Rechte. Daher bestehen Bedenken gegen die Aufteilung der Fraktionen in der Verfassung.

4. Die Einsetzung einer Enquete-Kommission ist § 56 der Geschäftsordnung des Bundestags nachgebildet. In Bayern wäre der richtige Platz für eine solche Bestimmung die Geschäftsordnung des Landtags.
5. Die Änderung der Bestimmungen über die Geschäftsbereiche der Staatsregierung ist zweckmäßig. Der Senat hat sich bereits in seinem Beschluß vom 15. Mai 1997 (Sen-Drs 129/97) dafür ausgesprochen.
6. Die Nennung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verfassung ist vertretbar. Es ist jedoch systemwidrig, das Amt aus dem Bereich der Exekutive herauszunehmen und dem Landtag zuzuordnen.
7. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch die Staatsregierung in Angelegenheiten, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände berühren, ist selbstverständlich und bedarf nicht der verfassungsrechtlichen Fixierung, zumal Vertreter der Kommunen ihre Anliegen auch im Senat zur Geltung bringen können.
8. Das Petitionsrecht soll dadurch gestärkt werden, daß der einfache Gesetzgeber verpflichtet wird, ein Gesetz zu erlassen, das die Befugnisse des Landtags regelt. Diese Ergänzung entspricht Art. 45 c Abs. 2 Grundgesetz.

Der Präsident:

Heribert Thallmair